

BVGer B-1138/2016 vom 12. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1138_2016

FR: TAF B-1138/2016 du 12 avril 2017

IT: TAF B-1138/2016 del 12 aprile 2017

Regeste

Subventionierung Berufsbildung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv Ziffer 3 des Abschreibungsentscheids der Vorinstanz vom 22. Januar 2016 wird aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Erstinstanz eine Parteientschädigung von Fr. (...) für das Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz zugesprochen.

E. 2

Der Beschwerdeführerin werden reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 150.- auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 300.- wird, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids, zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet und der Beschwerdeführerin wird der Betrag von Fr. 150.- zurückerstattet.

E. 3

Die Erstinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. (...) zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungs-formular); - die Vorinstanz (Ref-Nr. 4375/4917; Gerichtsurkunde); - die Erstinstanz (Gerichtsurkunde); - das Eidgenössische Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde). Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Myriam Senn Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 18. April 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.